



Newsletter August 2016

Wichtige Steuertermine im August 2016			Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.08.	Umsatzsteuer	<input type="checkbox"/> für Juni 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Juli 2016 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das II. Quartal 2016 mit Fristverlängerung			
10.08.	Lohnsteuer *				
	Solidaritätszuschlag *				
	Kirchenlohnsteuer ev. *				
	Kirchenlohnsteuer röm. kath. *				
16.08.	Grundsteuer **				
	Gewerbesteuer **				
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.08.2016 bzw. 19.08.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.					
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!					

*
bei monatlicher
Abführung für
Juli 2016
**
bei vierteljährlicher
Abführung für das
III. Quartal 2016

Gesetzgebung

Elektromobilität: Bundesregierung will bei der Kfz-Steuer und beim Aufladen im Betrieb fördern

Da die Verbreitung von Elektroautos in Deutschland nur schleppend vorangeht, hat die Bundesregierung ein ganzes Bündel an Maßnahmen verabschiedet, um den Absatz anzukurbeln. Ein Bestandteil ist die steuerliche Förderung, die mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen **Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr**“ auf den Weg gebracht wurde. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Bereits heute gibt es eine **fünffährige Kfz-Steuerbefreiung** für Elektrofahrzeuge. Diese wird rückwirkend für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos auf **zehn Jahre** verlängert. Außerdem soll die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet werden.
- Des Weiteren ist eine **Steuerbefreiung** für Vorteile vorgesehen, die der Arbeitgeber für das **Aufladen privater Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge seiner Arbeitnehmer im Betrieb** gewährt. Das gilt sowohl für das Bereitstellen der Ladevorrichtung als auch für den Ladestrom. Zudem werden Vorteile aus der vom Arbeitgeber zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung in die Steuerfreiheit einbezogen. Wenn der Arbeitgeber die private Anschaffung einer Ladeeinrichtung bezuschusst, kann er diesen Vorteil pauschal besteuern. Auch diese Maßnahmen sollen bis 2020 befristet sein.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist voraussichtlich nach der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen. Wir berichten dann ausführlich.

Einkommensteuer

Unfall mit Firmenwagen: Nutzungsausfallentschädigung muss komplett als Betriebseinnahme erfasst werden

Wenn Sie mit einem Firmenwagen Ihres Betriebsvermögens in einen Unfall verwickelt sind und von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners eine Entschädigung für den Nutzungsausfall des Wagens erhalten, müssen Sie diese Zahlung nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in vollem Umfang als Betriebseinnahme versteuern - selbst wenn Sie den Wagen anteilig privat nutzen und der Unfall auf einer privaten Fahrt geschehen ist.

Der BFH erklärte, dass bewegliche Wirtschaftsgüter auch bei gemischter (privater und betrieblicher) Nutzung entweder vollumfänglich Betriebs- oder Privatvermögen sind. Vereinnahmt ein Unternehmer bei Schäden an diesem Wirtschaftsgut entsprechende **Ersatzleistungen**, richtet sich deren **steuerliche Behandlung nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts** (vorliegend: zum Betriebsvermögen).



Daher müssen Schadenersatz- und Versicherungsleistungen, die für den Ausgleich eines Substanzverlustes (z.B. Totalschadens) eines betrieblichen Fahrzeugs gezahlt werden, nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung stets als Betriebseinnahmen erfasst werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Schaden während der betrieblichen oder der privaten Nutzung eingetreten ist. Auch kann die Leistung nicht nach dem Verhältnis der privaten bzw. betrieblichen Nutzungsquote aufgeteilt werden. Diese Grundsätze gelten nach Gerichtsmeinung **auch, wenn** eine Versicherungsleistung wie im Urteilsfall nicht den Substanzverlust, sondern **lediglich den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des Firmenwagens entschädigt**, denn der Gebrauchsvorteil aus einem Wirtschaftsgut ist integraler Bestandteil des Wirtschaftsguts selbst - er folgt somit dessen Zuordnung.

Hinweis: Zu der Frage, inwieweit sich die Nutzungsausfallentschädigung auf den steuerlichen Gewinn des Unternehmens auswirkt, muss unterschieden werden: Setzt der Unternehmer die Aufwendungen für die private Nutzung des Firmenwagens nach der Fahrtenbuchmethode an, wirkt sich die Erfassung der Entschädigungsleistung als Betriebseinnahme im Ergebnis nur für den betrieblichen Nutzungsanteil gewinnerhöhend aus. Anders ist der Fall gelagert, wenn der Entnahmewert nach der 1-%-Methode ermittelt wird: Dann kommt es nicht nur zu einer anteiligen gewinnerhöhenden Wirkung der Nutzungsausfallentschädigung, weil sich die Höhe des privaten Nutzungsvorteils pauschal nach dem Bruttolistenpreis des Fahrzeugs bemisst.

Übertragung eines Ehegattengrundstücks: Baukosten bei Unternehmensnachfolge doppelt abschreiben

Einmal entstandene Baukosten zweimal abzusetzen, klingt zu schön, um wahr zu sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein solches Steuersparmodell aber jetzt im Bereich der Unternehmensnachfolge Realität werden lassen.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein unternehmerisch tätiger Vater bereits in den 1960er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch der Mutter gehört hatten. Der Vater nahm Abschreibungen auf seine Baukosten vor. Im Jahr 1993 übertrugen Vater und Mutter die betrieblich genutzten Grundstücke schließlich unentgeltlich auf ihren Sohn (zusammen mit dem Betrieb). Unstrittig war, dass der Sohn hinsichtlich der bislang dem Vater gehörenden hälftigen Miteigentumsanteile am Grund und Boden und an den hierauf entfallenden hälftigen Herstellungskosten die Buchwerte fortführen musste. Den hälftigen Miteigentumsanteil der Mutter am Grund und Boden konnte er zudem zum Teilwert in sein Betriebsvermögen einlegen. Fraglich war jedoch, wie der Sohn die zivilrechtlich der Mutter zuzurechnenden Gebäudehälften, deren Herstellungskosten der Vater damals getragen und bereits größtenteils abgeschrieben hatte, steuerlich behandeln muss. Der Sohn hatte in der Schenkung dieser Gebäudeteile eine Einlage in seinen Betrieb gesehen und sie mit dem aktuellen Teilwert der Gebäudeteile bewertet, der erheblich höher war als der Restbuchwert der Bilanzposten des Vaters. Durch diesen Ansatz konnte der Sohn erneut hohe Abschreibungen auf die Gebäudeteile vornehmen, die der Vater in der Vergangenheit schon nahezu abgeschrieben hatte.

Der BFH hat diese rechtliche Beurteilung nunmehr bestätigt, so dass in derartigen Fällen im Ergebnis eine **doppelte Abschreibung möglich** ist, obwohl die Baukosten nur einmal angefallen sind. **Wertsteigerungen der dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Grundstückshälfte sind nicht einkommensteuerpflichtig.**

Hinweis: Die Entscheidung eröffnet interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die aber unbedingt einer frühzeitigen steuerfachkundigen Begleitung bedürfen. Der BFH weist ergänzend darauf hin, dass Steuersubventionen, die nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden, nicht für Bilanzposten beansprucht werden können, die den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpern. Dies wurde in der Praxis bisher anders gehandhabt, wodurch die Buchwerte dieser Bilanzpositionen zusätzlich gemindert werden konnten.

Umwandlung: Fiktiver Veräußerungsgewinn durch negatives Kapitalkonto

Steuern zahlen oder nicht - das ist in der Regel kein Schicksal, sondern kann geplant werden. Vor allem bei langfristigen unternehmerischen Entscheidungen sollte man sich nicht auf sein Gefühl verlassen, sondern unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung eine steuerlich optimale Gestaltung wählen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) zeigte kürzlich auf, welche steuerlich teuren Folgen ein unüberlegtes Vorgehen haben kann.

Im zugrunde liegenden Fall erhielten zwei Brüder von ihrem Vater zwei Betriebe im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. Sie führten diese Betriebe jeweils als alleinstehende Betriebe in Form zweier Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) fort. Im Jahr 2010 wollten sie diese Betriebe in eine neu gegründete GmbH verschmelzen und beantragten dazu eine Buchwertfortführung.



Eine Buchwertfortführung bietet den Vorteil, dass durch die Umwandlung kein fiktiver Veräußerungsgewinn entsteht und versteuert werden muss. Dabei gab es jedoch ein Problem: **Einer der beiden Betriebe hatte ein negatives Eigenkapital.**

Um dieses Eigenkapital mindestens auf Null zu bekommen, müssen eigentlich vorhandene **stille Reserven in Höhe des fehlenden Eigenkapitals realisiert und entsprechend versteuert** werden. Dagegen wehrten sich die Brüder, denn beide Betriebe zusammen hatten ja ein positives Eigenkapital.

Das jedoch ist nicht entscheidend - so das FG. Eine **Saldierung sieht das Gesetz nicht vor**. Es wird **immer auf den Betrieb, den Teilbetrieb oder den Mitunternehmeranteil abgestellt**. Im Streitfall waren also vier Mitunternehmeranteile (zwei pro Gesellschaft und Bruder) in die GmbH eingebracht worden. Für jeden Mitunternehmeranteil musste eine separate Bewertung erfolgen. Die beiden Mitunternehmeranteile mit negativem Eigenkapital mussten daher aufgestockt werden.

Hätten die beiden Brüder bereits im Jahr der unentgeltlichen Übertragung vom Vater eine „Holding-GbR“ gegründet, in der die beiden Betriebe eingelegt gewesen wären, hätten sie eine steuerneutrale Saldierung vornehmen können.

Hinweis: Sie planen eine Umstrukturierung ihrer Unternehmen oder können sich das für die Zukunft vorstellen? Setzen Sie uns frühzeitig von Ihren Überlegungen in Kenntnis, um bei Ihrem Vorhaben Steuerfallen aus dem Weg zu gehen.

Blockheizkraftwerke: Verluste nutzen bei Betreiber- und Verpachtungsmodell?

Kennen Sie das? Ihnen wird ein Angebot für eine unternehmerische Investition unterbreitet und Sie sind guter Dinge, dass daraus ein Gewinn entstehen sollte? So ging es vor einigen Jahren über 1.400 Unternehmern, die sich überzeugen ließen, **Blockheizkraftwerke** zu erwerben. Doch die Anbieter waren **Betrüger**, eine tatsächliche Lieferung der Kraftwerke war nie geplant. Die ersten Auszahlungen bzw. Erträge für die einen stammten aus den Anzahlungen der anderen Unternehmer. Ein sogenanntes Schneeballsystem war entstanden.

Nachdem die Betrüger aufgefliegen waren, standen viele Unternehmer vor einem riesigen Verlust. Das Finanzamt hielt sich in diesem Zusammenhang an eine Anordnung der Finanzverwaltung und ließ die Verluste der Betreiber steuerlich nicht gelten. Denn gemäß der Anordnung handelte es sich nicht um unternehmerische Verluste, sondern um Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Nun hat sich das Finanzgericht Münster (FG) als erstes Finanzgericht mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Der klagende Unternehmer war in zweifacher Weise an dem System beteiligt: Einerseits hatte er zwei Blockheizkraftwerke erworben, um sie selbst zu betreiben, und andererseits hatte er ein Kraftwerk erstanden, um es zu verpachten.

Für das FG war klar: Der Kläger war **unternehmerisch tätig**. Zumindest im Fall des **Betreibermodells** hatte er definitiv unternehmerisches Risiko und unternehmerische Initiative übernommen. Zwar hatte er selbst wenig mit den Blockheizkraftwerken zu tun, aber es steht ja jedem Unternehmer frei, Dienstleister als Subunternehmer zu beschäftigen. Die **Verluste** aus dieser Tätigkeit konnten also **voll auf das Einkommen** des Unternehmers **angerechnet** werden.

In der **Verpachtung** sahen die Richter am FG zwar ebenfalls eine Tätigkeit (also nicht bloß eine Nutzung von Kapitalvermögen). Allerdings erkannten sie nur die Verpachtung eines Gegenstandes - nämlich des Blockheizkraftwerks - an. Diese Art von Tätigkeit ist eine „sonstige Tätigkeit“ und führt zu sonstigen Einkünften. Ein Verlust daraus lässt sich **nur mit der gleichen Einkommensart verrechnen**, ist aber auf jeden Fall festzustellen und nicht zu negieren. Sollte der Kläger in den Folgejahren durch die Verpachtung eines Gegenstandes Gewinne erwirtschaften, könnte er den Verlust also noch ausgleichen.

Hinweis: Die Revision ist bereits anhängig, auf die Entscheidung darf man gespannt sein. Wir informieren Sie wieder.

GmbH-Anteilsverkauf: Bei Forderungsabtretung als Gegenleistung zählt der vereinbarte Kaufpreis

Als GmbH-Anteilseigner werden Sie sich von Zeit zu Zeit die Frage stellen, ob das Halten der Anteile und das Vereinnahmen eventueller Gewinne sinnvoller ist oder der Verkauf. Der Verkauf ist steuerrechtlich in der Regel eher unproblematisch. Als Abweichung von der Regel lässt sich beispielsweise der Tausch anführen. Und bei diesem gilt es aufzupassen, um keine steuerlichen Fehler zu machen.



Der Standardfall: Bei einem Verkauf per notariellem Vertrag wird normalerweise ein konkreter Preis je GmbH-Anteil festgelegt. Dieser Preis ist ausschlaggebend für die steuerliche Bewertung des Veräußerungsgewinns. Zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung - also des wirtschaftlichen Übergangs - wird Einkommensteuer fällig. Eine Ratenzahlung ist für die Bestimmung des Versteuerungszeitpunkts unerheblich, denn es kommt nicht auf den Zeitpunkt des Geldzuflusses an.

Der Sonderfall: Als **Gegenleistung für die Anteilsübertragung** wird statt einer Geldzahlung beispielsweise die **Abtretung einer Forderung** vereinbart. Normalerweise kann man davon ausgehen, dass dabei der Wert der Forderung mit dem Verkaufspreis übereinstimmt - andernfalls würde der Anteilseigner ja auch nicht darauf eingehen.

Eine Anteilseignerin aus Hessen war da jedoch anderer Ansicht: Sie hatte ihre GmbH-Anteile veräußert, wobei der vertraglich vereinbarte Kaufpreis mit der Abtretung von Forderungen verrechnet wurde. Für die **Besteuerung des Veräußerungsgewinns** setzte das Finanzamt als Veräußerungspreis den **vertraglich vereinbarten Kaufpreis** an. Die Anteilseignerin vertrat dagegen die Auffassung, dass die abgetretene Forderung am Bewertungsstichtag uneinbringlich gewesen sei und dass der Veräußerungspreis daher entsprechend niedriger angesetzt werden müsse.

Für solche Fälle hat das Finanzgericht Hessen nun ganz klar festgehalten, dass es auf den vereinbarten Kaufpreis ankommt. Ob die Forderung im Wert gemindert ist oder nicht, spielt keine Rolle. Der konkret bestimmte Kaufpreis ist durch die Forderungsabtretung „an Erfüllung statt“ akzeptiert worden, entsprechend ist auch der der Veräußerungsgewinn entstanden und muss versteuert werden. (Nur ein Tausch ohne konkret bestimmten Wert würde steuerrechtlich anders bewertet werden.)

Hinweis: Die Wertminderung der abgetretenen Forderung und der damit einhergehend verminderte Veräußerungspreis wären nur dann anerkannt worden, wenn der Preis im Vertrag nicht eindeutig bestimmt worden wäre.

Anteilsveräußerung: Schenkungssteuer erhöht die Anschaffungskosten nicht

Als Beschenkter hat man es vor dem Finanzamt teilweise nicht leicht. Man muss eine komplizierte Steuererklärung abgeben und Schenkungssteuer bezahlen. Im ärgsten Fall wird die Schenkungssteuer dann noch mit Einkommensteuer belegt. Sie meinen, das geht nicht? Doch: Im deutschen Steuerrecht ist das möglich.

Bestätigt hat das kürzlich das Finanzgericht Nürnberg (FG) - und zwar im Fall eines Gesellschafters, der einen **GmbH-Anteil** von seinem Vater **unentgeltlich übertragen bekommen** hatte. Dafür hatte er damals über 300.000 € Schenkungssteuer gezahlt. Später veräußerte er diesen Anteil mit Gewinn.

Der **Veräußerungsgewinn** ermittelt sich in der Regel durch Abzug der Anschaffungs- und Veräußerungskosten vom Veräußerungspreis. Da der Gesellschafter durch die Schenkung keine Anschaffungskosten hatte, wurden bei der Berechnung die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers - also seines Vaters - angesetzt. Die Schenkungssteuer, die der Sohn entrichtet hatte, wurde dagegen nicht dazugerechnet.

Im Ergebnis musste der Gesellschafter auf die zwar gezahlte, aber **nicht als Anschaffungskosten anerkannte Schenkungssteuer** im Zuge des Verkaufs **noch einmal Einkommensteuer** entrichten.

Das hat verschiedene Gründe: Einerseits schreibt das Gesetz vor, dass bei einer unentgeltlichen Übertragung die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers angesetzt werden müssen. Und der Vater hatte ja keine Schenkungssteuer gezahlt. Andererseits sind Personensteuern wie die Schenkungssteuer generell vom Abzug ausgeschlossen. Schließlich hatte der Sohn die Schenkungssteuer nicht aufgewendet, um in den Besitz des GmbH-Anteils zu gelangen; sie war lediglich eine Konsequenz der Schenkung. Wirtschaftlich gesehen war die Schenkungssteuer außerdem keine Gegenleistung für den Erwerb.

Die Doppelbesteuerung im Urteilsfall fand das FG jedenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich.

Hinweis: Sie planen eine unentgeltliche Übertragung von Vermögen? Wir beraten und begleiten Sie, so dass Sie unerwünschte steuerliche Konsequenzen frühzeitig erkennen und bestenfalls vermeiden können.

Piloten und Flugbegleiter: Welche Reisekosten sind absetzbar?

Für Arbeitnehmer ist es vorteilhaft, wenn ihr Arbeitsort steuerlich keine erste Tätigkeitsstätte, sondern ein auswärtiger Tätigkeitsort ist, denn dann können sie die Pendelfahrten dorthin nach Reisekostengrundsätzen mit 0,30 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer als Werbungskosten abziehen statt mit der ungünstigeren Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer.



Weiterer Vorteil ist, dass auch Verpflegungsmehraufwendungen und Reisenebenkosten wie Parkgebühren steuermindernd abgerechnet werden können, da steuerlich gesehen eine Auswärtstätigkeit vorliegt.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einer aktuellen Verfügung dargestellt, wann Piloten, Flugbegleiter und Flughafenmitarbeiter an ihrem (Stamm-)Flughafen eine erste Tätigkeitsstätte haben. Für „fliegendes Personal“ wie **Piloten und Flugbegleiter** gilt:

Das Flugzeug selbst kann keine erste Tätigkeitsstätte sein, da es keine ortsfeste Einrichtung ist. Ob der Stammflughafen als erste Tätigkeitsstätte zu werten ist, **bestimmt sich vorrangig nach den dauerhaften dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** des Arbeitgebers (z.B. im Arbeitsvertrag).

Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer einem Flughafen unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten zugeordnet wird.

Hinweis: Der Arbeitgeber kann schriftlich gegenüber dem Arbeitnehmer oder in der Reiserichtlinie des Unternehmens erklären, dass durch die dauerhafte Zuordnung zu einem Stammflughafen keine arbeitsrechtliche Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte erfolgt.

Ohne dienst- und arbeitsrechtliche Festlegungen des Arbeitgebers ist die erste Tätigkeitsstätte des fliegenden Personals **nach zeitlichen Kriterien** zu bestimmen. Die erste Tätigkeitsstätte liegt danach am Flughafen, wenn der Arbeitnehmer dort typischerweise arbeitstäglich, je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner Arbeitszeit tätig sein soll.

Ist der Flughafen die erste Tätigkeitsstätte des fliegenden Personals, ist für die Berechnung der abziehbaren Verpflegungsmehraufwendungen die Zeit ab dem Verlassen des Flughafens maßgebend (Pauschale von 12 € bei mehr als achtstündiger Abwesenheit). Sofern der Flughafen keine erste Tätigkeitsstätte ist, zählt die Zeit ab dem Verlassen der Wohnung.

Auch bei Flughafenmitarbeitern (z.B. Fluglotsen) richtet sich die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte **nach den dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen oder hilfsweise nach den zeitlichen Kriterien**. Bei Arbeitnehmern, die an verschiedenen Orten des Flughafens oder im Außenbereich tätig sind (z.B. Reinigungs- und Sicherheitskräfte, Mitarbeiter im Shuttleservice), ist bei dauerhafter Tätigkeit das gesamte Flughafenbetriebsgelände als einheitliche erste Tätigkeitsstätte anzusehen. Es liegt kein weiträumiges Tätigkeitsgebiet im steuerlichen Sinne vor, bei dem Fahrten innerhalb des Geländes nach Reisekostengrundsätzen abgezogen werden können.

Firmenfahrzeug: Vom Arbeitnehmer bezahlte Leasingraten sind keine Werbungskosten

Bietet Ihnen Ihr Arbeitgeber die Nutzung eines **Firmenwagens** an, freuen Sie sich vermutlich zuerst über diese Wertschätzung. Später fragen Sie sich aber möglicherweise, wie sich das Angebot steuerlich auf Ihren Lohn auswirken wird. Eine Frage, auf die es von Fall zu Fall unterschiedliche Antworten gibt.

Üblicherweise wird die **private Nutzung** eines Firmenfahrzeugs als geldwerter Vorteil bzw. Sachbezug qualifiziert. Dieser Wert gilt als Arbeitslohn und wird entsprechend versteuert bzw. mit Sozialversicherungsbeiträgen belegt. Die Besteuerungsgrundlage kann mit Hilfe der sogenannten 1%-Methode ermittelt werden, bei der monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs als Sachbezug zum Lohn hinzugerechnet wird.

Beispiel: Die private Nutzung eines Firmenwagens mit 40.000 € Brutto-Listenpreis bedeutet für den Arbeitnehmer pro Monat einen um $(1\% \times 40.000\text{ €}) = 400\text{ €}$ höheren Lohn durch den zu versteuernden Sachbezug.

Für **Fahrten zwischen der ersten Tätigkeitsstätte und der Wohnung** wird ein weiterer Sachbezug angesetzt. Der geldwerte Vorteil beträgt in diesem Fall monatlich 0,03 % des Brutto-Listenpreises für jeden Kilometer der einfachen Strecke. Hier kann allerdings die Entfernungspauschale mit 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten abgezogen werden.

Diese Besteuerungssystematik wird - wie kürzlich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) geurteilt hat - auch dann nicht durchbrochen, wenn der **Arbeitnehmer sämtliche Leasingraten** des Arbeitgebers für das Fahrzeug **trägt**. In dem Urteilsfall hatte der Angestellte einen Teil seines Lohns darauf verwandt, die Leasingraten für das Firmenfahrzeug, das er nutzen durfte, zu bezahlen. Diese Raten wollte er als Fahrzeugkosten zu seinen Werbungskosten hinzurechnen.

Allerdings handelt es sich laut FG bei der Übernahme der Leasingraten steuerrechtlich um eine **Barlohnumwandlung**. Eine Umwandlung des Gehalts kann kein Aufwand bzw. **keine wirtschaftliche Belastung** des Arbeitnehmers sein. Und ohne Aufwand gibt es auch **keinen Werbungskostenabzug**. Die Klage des Arbeitnehmers hatte daher keinen Erfolg.



Hinweis: In der Regel bewerten Arbeitgeber den Sachbezug pauschal mittels der 1-%-Methode. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung können Sie als Arbeitnehmer das noch ändern, indem Sie ein Fahrtenbuch führen. Bei Fragen hierzu beraten wir Sie gern.

Arbeitswegunfall: Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale

Für den Weg zur Arbeit - egal ob Sie zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto unterwegs sind - sollten Sie wissen: Sie dürfen als Werbungskosten die Entfernungspauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer steuerlich wirksam geltend machen. Mit der Entfernungspauschale werden **sämtliche Kosten**, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg entstehen, abgegolten.

Was in diesem Fall unter „sämtliche Kosten“ zu verstehen ist, musste kürzlich eine Angestellte aus Rheinland-Pfalz feststellen. Sie wollte die **Kosten eines Arbeitswegunfalls mit ihrem Pkw als außergewöhnliche Kosten der Fahrzeugnutzung** geltend machen. Insgesamt hatte sie neben der Reparatur noch die Kosten für diverse RehaMaßnahmen zu tragen, die nicht von der Krankenversicherung übernommen wurden. Da der Unfall auf dem Arbeitsweg passiert war, wollte sie die dadurch entstandenen Kosten **als Werbungskosten anerkannt** haben - eine Anerkennung als außergewöhnliche Belastung hätte mangels Überschreiten der individuellen Belastungsgrenze keine steuerliche Auswirkung gehabt.

Doch weit gefehlt, urteilte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG). Da **in der Entfernungspauschale sämtliche Kosten berücksichtigt** sind, sind nach Auffassung des FG davon **auch Krankheitskosten** erfasst, die möglicherweise durch einen Unfall auf dem Arbeitsweg verursacht worden sind.

Dass der Unfall vom Sozialversicherungsträger als Arbeitsunfall bewertet wurde, spielte für das FG keine Rolle. Denn für den Sozialversicherungsträger gilt das Sozialversicherungsrecht - für die Finanzverwaltung das Steuerrecht. Unterschiede sind vorprogrammiert, gewollt und in der Regel verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Angestellte blieb also auf ihren Kosten sitzen.

Hinweis: Das Urteil ist bereits rechtskräftig. Ein Ansatz tatsächlicher Kosten beispielsweise mittels Fahrtenbuch wäre ebenfalls nicht möglich gewesen. Sie haben Fragen zur Entfernungspauschale oder zu Unfallkosten? Wir beraten Sie gern.

Rechtsanwalts-GbR: Eigene Berufshaftpflichtversicherung führt nicht zu Arbeitslohn

Im Jahr 2015 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Beiträge einer Rechtsanwalts-GmbH zu ihrer eigenen Berufshaftpflichtversicherung nicht als Arbeitslohn der angestellten Rechtsanwälte (lohn-)versteuert werden müssen. Die Bundesrichter wiesen darauf hin, dass die Versicherung lediglich dem eigenen Versicherungsschutz des Arbeitgebers dient, so dass den Arbeitnehmern kein lohnsteuerlich erheblicher Vorteil zugewandt wird. Die Finanzverwaltung hat diese günstige Rechtsprechung mittlerweile allgemein anerkannt.

Hinweis: Nach einem neuen Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder dürfen die günstigen Urteilsgrundsätze auch auf Berufshaftpflichtversicherungen von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung angewandt werden.

Bislang war noch unklar, ob auch Rechtsanwalts-Zusammenschlüsse in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) von einer Lohnversteuerung absehen können. Für Klarheit sorgt der BFH jetzt mit Urteil vom 10.03.2016, wonach **auch Rechtsanwalts-GbRs die Beiträge zu einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung nicht als steuerpflichtigen Arbeitslohn ihrer angestellten Anwälte** ansetzen müssen. Dies gilt nach Gerichtsmeinung auch, soweit sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche gegen die angestellten Rechtsanwälte erstreckt. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes dient dazu, der Rechtsanwalts-GbR einen möglichst umfassenden Schutz für alle bei ihr beschäftigten Rechtsanwälte zu gewähren, weil sie ihre Haftungsrisiken nur so möglichst umfassend auf den Versicherer abwälzen kann.

Hinweis: Der BFH weist in einer Pressemitteilung explizit darauf hin, dass die günstigen Rechtsgrundsätze auch für Einzelkanzleien mit angestellten Rechtsanwälten gelten, so dass auch diese keine Lohnsteuer auf die arbeitgeberseitigen Versicherungsbeiträge einbehalten müssen. Höchstrichterlich geklärt ist bereits jedoch seit längerem, dass die Übernahme von Beiträgen zur arbeitnehmereigenen Berufshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.



Partnerschaftsgesellschaft: Arbeitgeberseitige Berufshaftpflichtversicherung führt nicht zu Arbeitslohn

Sofern eine Rechtsanwalts-GmbH für sich selbst eine Berufshaftpflichtversicherung abschließt, muss sie die Versicherungsbeiträge nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht als Arbeitslohn der angestellten Rechtsanwälte versteuern.

Eine solche **Versicherung** löst nach Gerichtsmeinung **keinen lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil** aus, da sie lediglich dem eigenen Versicherungsschutz der GmbH dient. Die Versicherung ist gesetzlich vorgeschrieben und Voraussetzung für die gewerbliche rechtsberatende Tätigkeit als Gesellschaft. Sie sichert keine Haftpflichtansprüche ab, die sich direkt gegen die angestellten Rechtsanwälte richten, so dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form eines Versicherungsschutzes zuwendet. Die sich aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ergebende Verpflichtung der angestellten Rechtsanwälte, sich selbst gegen Haftpflichtgefahren zu versichern, bleibt unabhängig vom Abschluss einer arbeitgeberseitigen Versicherung bestehen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin (SenFin) weist in einer neuen Verfügung darauf hin, dass diese günstigen Urteilsgrundsätze **auch für Berufshaftpflichtversicherungen** gelten, **die nach der BRAO für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung vorgeschrieben sind**.

Auch diese Gesellschaften müssen ihre eigenen Versicherungsbeiträge somit nicht als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn ihrer Anwälte versteuern. Diese Behandlung beruht auf einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder und gilt bundesweit.

Hinweis: Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verfügung war noch unklar, ob die Rechtsprechung auch für Zusammenschlüsse mehrerer Rechtsanwälte (z.B. Rechtsanwalts-GbRs) gilt, für die keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung besteht. Entsprechend wies die SenFin darauf hin, dass Einsprüche zu dieser Thematik ruhen. Mittlerweile hat der BFH jedoch entschieden, dass auch Rechtsanwalts-GbRs entsprechende Versicherungen nicht als Arbeitslohn versteuern müssen, so dass Einsprüche zu Gunsten der Gesellschaften erledigt werden können.

Betrieb einer Photovoltaikanlage: Kosten des Arbeitszimmers sind nicht (anteilig) absetzbar

In einer vielbeachteten Grundsatzentscheidung aus 2015 hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich absetzbar ist, wenn es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche und berufliche Zwecke genutzt wird. Ein anteiliger Abzug der Raumkosten ist nach Gerichtsmeinung nicht möglich, weil sich der tatsächliche Nutzungsumfang des Büros in der privaten Wohnung nicht überprüfen lässt.

Hinweis: Auch ein Nutzungstagebuch, in dem die Nutzung des Arbeitszimmers protokolliert wird, erkannte der BFH nicht als Grundlage für eine Kostenaufteilung an, weil diese Aufzeichnung nach Gerichtsmeinung denselben Beweiswert hat wie eine bloße Behauptung.

Unter Rückgriff auf diese Rechtsprechungsgrundsätze hat der BFH entschieden, dass der **Betreiber einer Photovoltaikanlage die Kosten seines heimischen Büros nicht anteilig als Betriebsausgaben absetzen** kann. Im Entscheidungsfall hatte der Betreiber erklärt, dass er in dem Raum die mit der Anlage zusammenhängenden Büroarbeiten erledigt. Das Finanzgericht München gestand ihm in der ersten Instanz noch einen hälftigen Abzug seiner Raumkosten zu. Der BFH hob das Urteil jedoch auf und erklärte, dass es sich bei dem Raum **nicht** um einen **ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich genutzten Raum** handelte, so dass ein Kostenabzug komplett ausscheidet.

Mit dieser Entscheidung wendet der BFH die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ergangene Grundsatzentscheidung des Großen Senats auch auf gewerbliche Einkünfte an.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass Sie als Betreiber einer Photovoltaikanlage nur schwer einen Raumkostenabzug erreichen können, weil Sie allein durch die Verwaltung Ihrer Anlage keine (nahezu) ausschließlich berufliche bzw. betriebliche Nutzung des heimischen Büros begründen können. Die Finanzämter erkennen ein häusliches Arbeitszimmer derzeit nur bei einer privaten Mitnutzung von unter 10 % an. Bessere Chancen auf einen Kostenabzug haben Sie, wenn Sie in Ihrem Büro noch andere Einkünfte erzielen (z.B. aus selbständiger Tätigkeit). Sie können die umfassende berufliche bzw. betriebliche Nutzung des Raums leichter glaubhaft machen, so dass der Raum steuerlich zunächst als häusliches Arbeitszimmer anzuerkennen ist und die Kosten somit auf die verschiedenen Tätigkeiten aufgeteilt werden können.



Grundstücksbewertung: Aufteilung von Gesamanschaffungskosten eines Mietwohngrundstücks

Die Investition in Immobilien ist derzeit vor allem in Ballungszentren eine interessante Überlegung für Kapitalanleger. Doch Vorsicht! Grundstücke haben in der Regel zwei wesentliche steuerliche Bestandteile: einerseits den Grund und Boden und andererseits das Gebäude. Während der Wert des Grund und Bodens bis zur Veräußerung in steuerlicher Hinsicht gleich bleibt, wird der Wertverlust des Gebäudes über die Abschreibung steuermindernd berücksichtigt.

Wichtig ist außerdem, auf welche Weise der Kaufpreis auf die beiden Bestandteile aufgeteilt wird. Der Wert des Bodens wird in der Regel anhand der offiziellen **Bodenrichtwerte** ermittelt. Wie das Finanzgericht Düsseldorf (FG) nun geurteilt hat, muss dieser Wert aber **in bestimmten Fällen angepasst werden**. Das führt dann zu einer anderen Aufteilung des Kaufpreises auf Boden- und Gebäudewert. Im Urteilsfall war deshalb statt einer ursprünglich ermittelten Abschreibung von 38.000 € nur noch eine Abschreibung von 18.000 € vorzunehmen. Es konnten also 20.000 € weniger Werbungskosten geltend gemacht werden und eine entsprechend hohe Steuerzahlung war die Folge.

Das FG hielt in seinem Urteil daran fest, dass bei Mietwohngrundstücken, die von Privatpersonen erworben werden, **zur Wertermittlung und Aufteilung das Sachwertverfahren** anzuwenden ist. Bei dieser Bewertungsmethode werden einerseits der **Wert des Bodens mittels Bodenrichtwert** und andererseits der **Wert des Gebäudes anhand des baulichen Zustandes** bestimmt.

Die Summe dieser fiktiven Werte stimmt natürlich nicht mit dem tatsächlichen Kaufpreis überein. Entsprechend müssen die ermittelten Werte mit einem Anpassungsfaktor auf den Kaufpreis gehoben werden - und zwar gleichmäßig. Es steigen also sowohl der Wert des Bodens als auch der Wert des Gebäudes.

Beim Ertragswertverfahren, dessen Anwendung die Käufer des Grundstücks gefordert hatten, würde sich hingegen die Werterhöhung nur auf den Gebäudewert auswirken. Für das FG jedenfalls war es plausibel, dass der Wert des Bodens - zumal in ihm immer auch der Wert einer exponierten Lage zum Ausdruck kommt - relativ hoch angesetzt wird und wesentlich vom offiziellen Bodenrichtwert abweicht.

Hinweis: Sie planen eine Investition in Immobilien in exponierten Lagen? Lassen Sie sich durch uns beraten.

Zivilprozesskosten: Aufwendungen für erbrechtlichen Streit sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Bürger können die Kosten eines Zivilprozesses nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2015 nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehen, wenn sie ohne diesen Rechtsstreit Gefahr liefen, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Da Zivilprozesse nur selten eine solche existenzielle Bedeutung haben, sind die Hürden für einen steuerlichen Kostenabzug demnach sehr hoch.

Hinweis: Im Jahr 2011 hatte der BFH seine Abzugsvoraussetzungen vorübergehend gelockert und Zivilprozesskosten bereits dann steuerlich anerkannt, wenn der Prozess hinreichende Erfolgsaussichten geboten hatte und nicht mutwillig erschien. Diese großzügige Rechtsprechung hat der BFH zwar wieder zurückgenommen, allerdings haben viele Finanzgerichte einen Kostenabzug auf Grundlage dieser großzügigen Rechtsgrundsätze zugelassen.

In etlichen Revisionsverfahren ist der BFH daher momentan damit beschäftigt, diese Entscheidungsfälle neu aufzurollen und auf Grundlage der strengeren Abzugsvoraussetzungen zu entscheiden. So auch in einem neuen Fall, in dem ein Ehemann die Kosten für einen erbrechtlichen Streit seiner Ehefrau von 5.144 € als außergewöhnliche Belastungen anerkannt wissen wollte. Der Bruder seiner Ehefrau, der in Rumänien lebte, hatte nach dem Tod des gemeinsamen Vaters die Existenz seiner Schwester vor den Behörden verschwiegen, um dadurch einen auf sich ausgestellten Erbschein und die alleinige Erbschaft zu erlangen. Die Schwester erfuhr davon erst, nachdem ihr Bruder die elterliche Wohnung in Rumänien veräußert hatte, so dass sie eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragte.

Das Niedersächsische Finanzgericht gab zunächst grünes Licht für den Abzug der entstandenen **Zivilprozesskosten**, da es die Prozessführung als hinreichend erfolgversprechend und nicht mutwillig ansah, wurde aber vom BFH eines Besseren belehrt. Nach Ansicht der Bundesrichter sind die vom Ehemann getragenen Kosten im Lichte der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung zu werten und daher **steuerlich nicht abziehbar**. Entscheidend war, dass **ein mit der Erbenstellung zusammenhängender Zivilprozess keinen existenziell wichtigen Bereich berührt**. Die Ehefrau verfolgte mit der Durchsetzung ihrer Erbenstellung das Ziel, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Dieses Ziel der Vermögensmehrung durch Erbschaft ist nicht mit einem existenziell wichtigen Bereich gleichzustellen.



Streit um beendetes Mietverhältnis: Mieter kann Zivilprozesskosten nicht steuermindernd abziehen

Vermieter verfügen mit der sogenannten Eigenbedarfskündigung über ein scharfes Schwert, um sich von einem Mieter zu trennen. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Zivilprozesskosten, die einem Mieter wegen einer strittigen Beendigung eines Mietverhältnisses erwachsen, nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

Im Urteilsfall hatte eine Mieterin nach einem Eigentümerwechsel von dem Wohnungskäufer eine Eigenbedarfskündigung erhalten, woraufhin sie gegen den vorherigen Wohnungseigentümer wegen Vereitelung ihres Vorkaufsrechts an der Wohnung gerichtlich vorging und Schadenersatz begehrte. Nachdem der Prozess für sie erfolglos verlaufen war, machte sie ihre **Anwalts- und Gerichtskosten als außergewöhnliche Belastungen** in der Einkommensteuererklärung geltend.

Der BFH verwehrte der Frau jedoch den Kostenabzug und wies darauf hin, dass **Zivilprozesskosten** nach neuerer Rechtsprechung **nur abziehbar sind, wenn** der Prozess **existenzielle Bedeutung** hat. Der Bürger müsste ohne den Rechtsstreit Gefahr laufen, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr im üblichen Rahmen befriedigen zu können. Hiervon konnte das Gericht im vorliegenden Fall jedoch nicht ausgehen. Nach Ansicht des BFH sind Streitigkeiten über das Bestehen eines Vorkaufsrechts an einer Mietwohnung und die Beendigung eines Mietverhältnisses nach einem Eigentümerwechsel keineswegs unüblich. Nach Gerichtsmeinung **gehört es nicht zu den existenziellen Wohnbedürfnissen**, eine **bisher gemietete Wohnung später auch erwerben zu können**. Auch der Umstand, dass ein Mieter seine **Wohnung räumen und herausgeben** muss, berührt nach dem Urteil **keinen existenziell wichtigen Bereich**.

Hinweis: Der Entscheidungsfall zeigt, dass die Hürden für einen steuerlichen Abzug von Zivilprozesskosten bei Mietstreitigkeiten wegen der geforderten existenziellen Bedeutung mittlerweile recht hoch liegen. In einem anderen Verfahren hat der BFH kürzlich entschieden, dass auch Streitigkeiten aufgrund von Baumängeln im Regelfall keinen steuerlichen Abzug eröffnen.

Weiterbildungsstudiengang: Kein Kindergeldanspruch bei Erwerbstätigkeit über 20 Wochenstunden

Hat ein volljähriges Kind seine erstmalige Berufsausbildung oder sein Erststudium abgeschlossen und absolviert es anschließend eine weitere Ausbildung, können Eltern während dieser „aufgesattelten“ Ausbildung nur dann Kindergeld und Kinderfreibeträge fortbeziehen, wenn das Kind nebenher keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht. Familienkassen bzw. Finanzämter gewähren die kindbedingten Vergünstigungen dann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können sogenannte mehraktige Ausbildungen mitunter noch als einheitliche Erstausbildung angesehen werden, so dass der **Umfang der Erwerbstätigkeit erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungsakts** (z.B. des Masterstudiengangs) **eine Rolle spielen** darf. Voraussetzung für diese günstige „Verklammerung“ ist aber, dass die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen und aufeinander folgen) und das Kind sein angestrebtes Berufsziel durch den ersten Abschluss noch nicht erreicht hat.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsprechung mittlerweile angeschlossen und erkennt daher beispielsweise Masterstudiengänge, die zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt sind, regelmäßig noch als Teil der Erstausbildung an.

In einem neuen Urteil hat der BFH seine Rechtsprechung zum Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung um einen weiteren Mosaikstein erweitert und entschieden, dass ein **zweiter Ausbildungsabschnitt nicht mehr zu einer einheitlichen Erstausbildung gezählt** werden darf, wenn er eine **Berufstätigkeit des Kindes voraussetzt**.

Im Entscheidungsfall hatte eine volljährige Tochter zunächst eine Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen absolviert und danach mehrere Monate als Klinikangestellte gearbeitet. Schließlich reduzierte sie ihre Arbeitszeit auf 30 Wochenstunden und nahm ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie (Fachrichtung „Betriebswirt“) auf, für das eine vorangegangene Berufstätigkeit verpflichtend war. Der BFH erkannte dem Vater für die Zeit des Weiterbildungsstudiengangs kein Kindergeld mehr zu, da das Gericht das Studium aufgrund der geforderten Berufserfahrung nicht mehr als integrativen Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung ansah.



Hinweis: Muss ein Kind zur Aufnahme einer Zweitausbildung eine Berufstätigkeit vorweisen oder war es nach seiner ersten Ausbildung zunächst freiwillig berufstätig (nicht nur zur kurzfristigen Überbrückung), darf der zweite Ausbildungsabschnitt somit nicht mehr zur Erstausbildung gerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass das Kind während des zweiten Ausbildungsabschnitts nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten darf, ansonsten geht den Eltern der Kindergeldanspruch verloren.

Außergewöhnliche Belastungen: Kostenabzug kann durch jahresweise Zusammenballung optimiert werden

Privat veranlasste Kosten dürfen in der Regel nicht steuerlich abgezogen werden, bei außergewöhnlichen Belastungen wie Krankheits- oder Kurkosten macht der Fiskus allerdings eine Ausnahme.

Bevor sich die Aufwendungen aber steuermindernd auswirken, zieht das Finanzamt die sogenannte **zumutbare Belastung** ab - ein Eigenanteil des Bürgers, der jährlich neu berechnet wird und sich nach dem Familienstand, der Höhe der Einkünfte und der Anzahl der Kinder richtet. Während ein kinderloser lediger Besserverdiener mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € einen Eigenanteil von 7 % (= 4.200 €) selbst tragen muss, liegt die zumutbare Belastung bei einer Familie mit drei Kindern und Einkünften von 40.000 € bei nur 1 % (= 400 €). Das Einkommensteuergesetz sieht im Detail folgende Staffelung vor:

Gesamtbetrag der Einkünfte	Eigenanteil		
	bis 15.340 €	15.341 € bis 51.130 €	bis über 51.130 €
bei kinderlosen einzelveranlagten Steuerbürgern	5 %	6 %	7 %
bei kinderlosen zusammen veranlagten Steuerbürgern	4 %	5 %	6 %
bei Steuerbürgern mit ein bis zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerbürgern mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
	des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass der Ansatz einer zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß ist. Da gegen das Urteil eine Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist, liegt das letzte Wort nun beim Bundesverfassungsgericht.

Da die zumutbare Belastung jedes Jahr aufs Neue überschritten werden muss, sollten Bürger **absetzbare Kosten möglichst jahresweise zusammenballen**, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen. Zeichnet sich beispielsweise ab, dass die zumutbare Belastung im Jahr 2016 aufgrund bereits entstandener Kosten überschritten wird, können Bürger noch schnell nachlegen und beispielsweise eine ohnehin anstehende Zahnsanierung oder den Kauf einer Brille in das Jahr 2016 vorverlegen, so dass sich diese Kosten dann vollumfänglich steuermindernd auswirken. Sind in 2016 hingegen bislang nur wenige oder noch gar keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen, kann es sinnvoll sein, die Kosten auf 2017 zu verschieben, weil dann die Chance besteht, dass sie zusammen mit anderen Kosten die Hürde der zumutbaren Belastung überspringen.

Hinweis: Bürger können die Strategie der Zusammenballung auch durch die gezielte Steuerung des Zahlungszeitpunkts umsetzen, denn außergewöhnliche Belastungen müssen in dem Jahr abgezogen werden, in dem sie gezahlt worden sind (sog. Abflussprinzip).

Körperschaftsteuer

Organschaft: Durchführungsfiktion des Gewinnabführungsvertrags

Die Vereinbarung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen zwei Kapitalgesellschaften (Mutter- und Tochtergesellschaft) bietet eine Vielzahl von steuerlichen Vorteilen. Der größte Vorteil besteht darin, dass die Muttergesellschaft ihre eigenen Gewinne mit Verlusten der Tochtergesellschaft verrechnen kann (was ohne die Organschaft nicht möglich wäre, da Verluste nicht „ausschüttbar“ sind).



Allerdings müssen die Gesellschaften diesen Steuerbonus möglicherweise teuer bezahlen, denn die Finanzverwaltung überwacht Organschaftsfälle mit Argusaugen und straft jeden kleinen Fehler mit der kompletten Verwerfung des Organschaftsverhältnisses - und zwar rückwirkend. Dies führt unweigerlich zur Versteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen. Betroffene Gesellschaften müssen also strenge Maßstäbe an die Ordnungsmäßigkeit legen und strikt auf die Voraussetzungen der Organschaft achten.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist das sogenannte **Durchführungsgebot**. Danach muss die Organtochtergesellschaft ihren ganzen Gewinn an ihre Muttergesellschaft abführen. Doch was geschieht, wenn eine Betriebsprüfung im Nachhinein feststellt, dass eine Abschreibung der Tochtergesellschaft an einem Wirtschaftsgut zu hoch beziffert wurde? Der Betriebsprüfer wird den Gewinn der Tochtergesellschaft erhöhen und behaupten, dass nicht der gesamte Gewinn an die Muttergesellschaft abgeführt worden ist.

Dieses Damoklesschwert schwebte jahrzehntelang über sämtlichen Organschaften in Deutschland - bis 2013 die sogenannte kleine Organschaftsreform für Erleichterung sorgte. Danach gilt der **gesamte Gewinn als an die Muttergesellschaft abgeführt**, wenn ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater den **Jahresabschluss der Tochtergesellschaft testiert** hat und ein **im Nachhinein gefundener Fehler richtiggestellt** worden ist.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat jetzt nach drei Jahren kleiner Organschaftsreform Stellung dazu genommen, wann ein Bilanzansatz falsch ist und wie ein solcher Fehler zu korrigieren ist.

Danach liegt stets ein Bilanzierungsfehler vor, wenn ein **Wirtschaftsgut** oder eine **Schuld in der Handels- oder Steuerbilanz zu hoch oder zu niedrig bilanziert** wird. Wird ein solcher Fehler bei einer Betriebsprüfung aufgedeckt, muss er **unverzüglich im aktuellen Jahr korrigiert** werden; es erfolgt also keine Korrektur im Fehlerjahr.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Die private Mitveranlassung einer beruflichen Reise wird bei fehlendem Nachweis unterstellt

Bei Einzelunternehmern muss der berufliche Anteil einer Reise gegenüber dem Finanzamt dokumentiert werden, um wenigstens einen Teil der Reisekosten steuerlich geltend machen zu können.

Beispiel: Arzt B fährt zu einem Ärztekongress, der von Mittwoch bis Freitag auf Mallorca stattfindet. Um sich von dem anstrengenden Treffen zu erholen, verlängert er seinen Aufenthalt bis Sonntag. Ohne die genaue Dokumentation des privaten und beruflichen Anteils der Reise (z.B. anhand von Tagungsprogrammen, Taxibelegen, Bewirtungsbelegen, selbstgeschriebenem Reisetagebuch mit Uhrzeitangaben etc.) sind die beruflichen Anteile nicht abzugsfähig.

Dass dies auch für Kapitalgesellschaften gilt, hat das Finanzgericht München mit rechtskräftigem Urteil entschieden. Im Urteilssachverhalt betrieb eine GmbH ein Reiseunternehmen, das unter anderem Stadtrundfahrten anbot. Der Gesellschaftergeschäftsführer und seine Ehefrau, die bei der GmbH ebenfalls angestellt war, unternahmen auf Kosten der GmbH diverse Reisen (u.a. nach Alicante, Neapel und Paris).

Sie begründeten die betriebliche Veranlassung mit dem Umstand, dass an den vorgenannten Orten jährlich Conventions der „Stadtrundfahrtenbranche“ stattfänden.

Trotz Aufforderung des Gerichts konnten sie allerdings **keine Tagungsprogramme, Broschüren oder Ähnliches mehr beibringen, aus denen sich der berufliche Anteil** der Conventions **hätte ergeben können**. Aufgrund dieses fehlenden Nachweises unterstellten die Finanzrichter eine **private Mitveranlassung von nicht unerheblichem Umfang**.

Genau diese Regelungen würden auch bei Einzelunternehmern gelten.

Hinweis: Dokumentieren Sie berufliche Reisen stets möglichst weitgehend und umfangreich. Können keine Belege beigebracht werden, hilft in der Regel ein selbstgeschriebenes Reisetagebuch.

Umwandlung: Bei welchem Finanzamt muss der Anteilsbesitz nachgewiesen werden?

Die Einbringung eines Betriebs oder eines Anteils an einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft stellt grundsätzlich ein Tauschgeschäft dar, was zur Aufdeckung der stillen Reserven führt.

Beispiel: Einzelunternehmer A möchte seine Haftung gegenüber seinen Lieferanten und Kunden beschränken und gründet daher eine GmbH im Wege der Sachgründung. Um seiner Kapitalausstattungspflicht nachzukommen, überträgt er seiner GmbH den Betrieb in vollem Umfang und erhält im Gegenzug von dieser alle Anteile an der Gesellschaft.

Ausnahmsweise kann in solchen Fällen ein sogenannter **Buchwertantrag** gestellt werden. Danach müssen die stillen Reserven des Betriebs bei der Übertragung nicht versteuert werden. Die Finanzverwaltung fordert allerdings im Gegenzug, dass die erhaltenen Anteile an der GmbH sieben Jahre lang nicht veräußert werden.



Um diese Sperrfrist zu überwachen, verlangt die Finanzverwaltung einen **jährlichen Nachweis darüber, dass die Anteile tatsächlich nicht veräußert worden sind**. Der Nachweis ist grundsätzlich bis zum 31.05. eines jeden Sperrfristjahres beim Finanzamt einzureichen.

Sind von dem Fall mehrere Finanzämter betroffen, stellt sich die Frage, bei welchem Finanzamt die Meldung zu machen ist. Laut einer aktuellen Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein hat der Einbringende den jährlichen Nachweis grundsätzlich **bei dem für seine persönlichen Steuerangelegenheiten zuständigen Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) einzureichen**. Das gilt auch dann, wenn es sich bei dem eingebrachten Vermögen um einen Anteil an einer Personengesellschaft handelt.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug: Wenn der Freibetrag von 110 € bei Betriebsveranstaltungen überschritten ist

Betriebsveranstaltungen können das Betriebsklima verbessern. Auch in kleineren Unternehmen erfreuen sich Ausflüge, Feste und ähnliche interne Veranstaltungen nach wie vor großer Beliebtheit. Steuerrechtlich kann eine solche Veranstaltung allerdings vielfältige Auswirkungen haben.

Lohnsteuerlich ist ein Freibetrag von 110 € jährlich je Arbeitnehmer für Betriebsveranstaltungen vorgesehen. Übersteigen maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr diesen Betrag nicht, ist hier kein Arbeitslohn zu versteuern. Andernfalls muss der über 110 € hinausgehende Betrag versteuert werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist nun darauf hin, dass die Grenze von 110 € auch für den Vorsteuerabzug gilt. Werden Eingangsleistungen für eine Betriebsveranstaltung bezogen, richtet sich der Vorsteuerabzug also danach, ob der **Freibetrag von 110 € einschließlich Umsatzsteuer überschritten** ist oder nicht. Ist das nicht der Fall, kann der Arbeitgeber einen Vorsteuerabzug beanspruchen.

Wird allerdings die Grenze bei der bzw. den beiden Betriebsveranstaltungen überschritten, ist der **Vorsteuerabzug komplett ausgeschlossen**. Eine anteilige Berücksichtigung wie bei der Lohnsteuer ist nach Auffassung des BMF nicht möglich.

Beispiel: Die Zuwendungen eines Arbeitgebers im Rahmen eines Betriebsfests betragen je teilnehmenden Arbeitnehmer 140 €. Der über 110 € hinausgehende Betrag von 30 € ist als Arbeitslohn zu versteuern. Ein Vorsteuerabzug kann aus den Eingangsleistungen allerdings überhaupt nicht geltend gemacht werden, da die Grenze von 110 € überschritten wurde.

Hinweis: Beachtlich ist, dass der Arbeitgeber den übersteigenden Betrag, der als Arbeitslohn gilt, mit 25 % pauschal versteuern kann.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Abfrage bei Vertragsschluss kann ausreichen

Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist, dass Sie als Lieferant unter anderem die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Abnehmers auf ihre Gültigkeit überprüft** haben. Es stellt sich dabei die Frage, wann diese Überprüfung erfolgen muss. Darüber hatte jüngst das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) zu entscheiden.

In dem Streitfall hatte die Klägerin als Kfz-Händlerin mehrere Fahrzeuge nach Spanien exportiert. Bei einer Lieferung zeichnete sie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des spanischen Vertragspartners auf. Den **Kaufvertrag** über das entsprechende Fahrzeug schloss die Händlerin am 20.05.2005 ab.

Am selben Tag überprüfte sie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des spanischen Vertragspartners beim Bundeszentralamt für Steuern. An diesem Tag war die Nummer gültig.

Am 25.05.2005 - also nur fünf Tage später - wurde die Nummer allerdings ungültig. Und die tatsächliche Auslieferung des Fahrzeugs erfolgte erst neun Tage nach dem Vertragsschluss. Zu diesem Zeitpunkt war die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des spanischen Unternehmens also bereits ungültig.

Nach Auffassung des FG hätte die Klägerin die Nummer **bei der Auslieferung nicht erneut überprüfen müssen**. Das hatte sie am Tag des Vertragsschlusses bereits erledigt und damals war für sie nicht erkennbar, dass die Nummer kurze Zeit später ungültig werden würde.



Hinweis: Das letzte Wort in dieser Sache ist noch nicht gesprochen, denn das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Einstweilen sollten Sie bis zur endgültigen Entscheidung zwischen Vertragsschluss und Auslieferung nicht zu viel Zeit vergehen lassen. Gegebenenfalls sollten Sie die Nummer am Auslieferungstag zur Sicherheit erneut abfragen.

Umsatzsteuer: Warenlieferung aus einem Konsignationslager

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat eine Verfügung herausgegeben, in der sie die umsatzsteuerlichen Probleme im Zusammenhang mit Konsignationslagern klärt. Ein solches **Konsignationslager** ist ein Warenlager, das ein Unternehmer bei einem Abnehmer unterhält und aus dem der Abnehmer bei Bedarf Waren entnehmen kann.

Der Lieferant (Konsignant) bleibt zivilrechtlicher Eigentümer der im Lager befindlichen Ware. Erst wenn der Abnehmer (Konsignatar) die Ware entnimmt, geht das **Eigentum** auf ihn über. Bis zur Entnahme trägt der Lagerbetreiber daher auch das Verlustrisiko für die Ware (z.B. durch Brand oder Diebstahl).

Verbringt ein im **Drittland** (also in einem Gebiet außerhalb der EU) ansässiger Unternehmer Waren in sein in Deutschland unterhaltenes Konsignationslager, gelten diese grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Warenentnahme durch den inländischen Abnehmer als geliefert. Dann ist auch die Lieferung des ausländischen Unternehmers in Deutschland zu versteuern. Der Unternehmer muss sich daher in Deutschland steuerlich registrieren lassen.

Hat der Lieferant seinen Sitz im **EU-Ausland**, muss er zusätzlich einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern. Da er den Umsatz aus der Lieferung auch in diesem Fall in Deutschland zu versteuern hat, muss er sich hier ebenfalls registrieren lassen.

Vorsteuer aus Photovoltaik: Rechtzeitige Zuordnung der Anlage zum Unternehmen ist erforderlich

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. weist darauf hin, dass Photovoltaikanlagen für Umsatzsteuerzwecke rechtzeitig zugeordnet werden müssen.

Erwirbt ein Privatmann eine **Photovoltaikanlage** und speist er den erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz ein, wird er zum Unternehmer.

Damit bekommt er auch - selbst wenn er ansonsten nicht unternehmerisch tätig ist - die Rechte und Pflichten eines Unternehmers. Unter anderem muss er Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Auf der anderen Seite kann er die für die Investition gezahlte Umsatzsteuer als **Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern**. Die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem privaten Wohnhaus kann so zu einer erheblichen Umsatzsteuererstattung führen. Darüber hinaus kann man sich auch weitere Umsatzsteuerbeträge aus Rechnungen, die mit der Anlage zusammenhängen, als Vorsteuer erstatten lassen.

Der Steuerberaterverband weist darauf hin, dass der Eigenheimbesitzer dem Finanzamt hierfür anzeigen muss, dass und inwieweit er die Anlage seiner **unternehmerischen Sphäre** zuordnet. Diese **Zuordnung** muss nach Auffassung des Verbands spätestens **bis zum 31.05. des Folgejahres** erfolgen.

Hinweis: Für eine im Laufe des Jahres 2016 angeschaffte Photovoltaikanlage müssen Sie die Zuordnung zum Unternehmen dem Finanzamt also spätestens bis zum 31.05.2017 mitteilen.

Umsatzsteuervorauszahlungen: Zehntageszeitraum ist nicht verlängerbar

Ermittelt ein Unternehmer seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung, muss er seine Ausgaben in der Regel in dem Kalenderjahr absetzen, in dem er sie geleistet hat. Dieses sogenannte **Abflussprinzip** sieht für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben wie Umsatzsteuervorauszahlungen aber eine Ausnahme vor:

Diese dürfen noch im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder nach Ende des Jahres abgeflossen sind.

Hinweis: Als „kurze Zeit“ definiert die Rechtsprechung einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel (somit vom 22.12. bis 10.01.).

In einer überarbeiteten Kurzinformatio weist die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) auf folgende **Besonderheiten** hin:



- Abweichend gezahlte Umsatzsteuervorauszahlungen dürfen nur dann über die Zehntagesregelung in das Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit gezogen werden, wenn sie **innerhalb der zehn Tage fällig und geleistet** worden sind. Demgegenüber muss der Unternehmer die Vorauszahlung im Abflussjahr abziehen, wenn nur die Zahlung in den Zehntageszeitraum fällt, nicht aber der Fälligkeitszeitpunkt.
- Umsatzsteuervorauszahlungen werden am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig. Die Zahlungsfrist kann sich allerdings bis zum folgenden Werktag verlängern, wenn das **Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag** fällt. Wird die Fälligkeit der Vorauszahlung aufgrund dieser Sonderregelung auf einen Zeitpunkt nach dem 10.01. verschoben, darf die Zahlung nicht mehr über die Zehntagesregelung in das Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit gezogen werden (Abzug somit im Zahlungsjahr). Die OFD weist darauf hin, dass diese Sichtweise mittlerweile durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) bestätigt worden ist. Die Finanzämter sind daher angewiesen, ruhende Einsprüche zu dieser Thematik zurückzuweisen.
- Hat ein Unternehmer dem Finanzamt eine **Lastschriftinzugsermächtigung erteilt und ist sein Konto hinreichend gedeckt**, gelten die Umsatzsteuervorauszahlungen steuerlich im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als abgeflossen, auch wenn das Finanzamt die Beträge tatsächlich erst später einzieht. Daher muss der Unternehmer eine am 10.01. fällige, aber erst später eingezogene Umsatzsteuervorauszahlung noch dem vorangegangenen Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuordnen. Das Finanzgericht Düsseldorf hat diese Behandlung kürzlich bestätigt. Weil der BFH die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen hat, sollen die Finanzämter entsprechende Einsprüche nun ebenfalls zurückweisen.

Hinweis: In der Praxis kann der Betriebsausgabenabzug für Umsatzsteuervorauszahlungen durch die abweichende Zuordnungsregelung für wiederkehrende Ausgaben komplett verloren gehen, beispielsweise wenn das Finanzamt einen Betriebsausgabenabzug im Jahr der Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlung aberkennt und der betroffene Unternehmer daraufhin einen Abzug im vorangegangenen Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit erreichen will - dieses Jahr jedoch verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar ist. Einnahmenüberschussrechner sollten daher penibel auf die korrekte zeitliche Zuordnung ihrer Umsatzsteuervorauszahlungen achten.

Campusrestauration: Zuschüsse an Studentenmensa sind nach Unionsrecht nicht umsatzsteuerfrei

Um das Essen in einer Mensa für Studenten kostengünstig anbieten zu können, erhalten Betreiber häufig Zuschüsse der öffentlichen Hand. So auch ein teilprivatisierter Mensabetreiber aus Rheinland-Pfalz, dessen Fall jetzt dem Bundesfinanzhof (BFH) zur umsatzsteuerlichen Prüfung vorlag. Im Urteilsfall hatte der Betreiber auf vertraglicher Grundlage verschiedene Zuschüsse von der Fachhochschule, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Studierendenwerk erhalten und diese als steuerfreie Umsätze gewertet. Das Finanzgericht folgte dieser Einordnung zunächst und gewährte die unionsrechtliche Umsatzsteuerbefreiung, die für eng mit dem Hochschulunterricht verbundene Dienstleistungen gilt.

Der BFH wertete die Zuschüsse jedoch als steuerpflichtige Drittentgelte und sah die unionsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung nicht als erfüllt an. Zwar werden nach dem Unionsrecht eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen steuerfrei gestellt, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere anerkannte Einrichtungen erbracht werden. Nach Gerichtsmeinung ist der **Betreiber jedoch nicht als eine solche Einrichtung mit sozialem Charakter anzuerkennen**. Er hatte seine Aufgaben **nicht durch einen Vertrag** mit dem zuständigen Studierendenwerk erhalten, sondern auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, durch die jedoch **keine gesetzlichen Aufgaben übernommen** wurden. Weder die Fachhochschule noch das Land sind für die Erbringung der Restaurationsleistungen gesetzlich zuständig.

Auch die unionsrechtliche Steuerbefreiung für Umsätze aus Hochschulunterricht sowie eng damit verbundenen Dienstleistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts hielt der BFH vorliegend für **nicht anwendbar**, weil der Mensabetreiber keine begünstigte Einrichtung in diesem Sinne war. Für eine solche Anerkennung fehlte es an einer gesetzlichen Grundlage für die Übernahme der Aufgaben des Studierendenwerks; zudem bestand keine Grundlage der Kostenübernahme durch öffentliche Stellen.



Postdienstleistungen: Umsatzsteuerbefreiung setzt Zustellung an allen Werktagen voraus

Nach dem Umsatzsteuergesetz können sogenannte **Post-Universaldienstleistungen** umsatzsteuerfrei erbracht werden. Will ein Postunternehmer diese Befreiung nutzen, muss er sich gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zunächst verpflichten, seine Dienstleistungen flächendeckend im gesamten Bundesgebiet anzubieten. Das Amt stellt dem Unternehmer dann eine entsprechende Bescheinigung aus.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass Postdienstleistungen **nur dann** unter diese **Umsatzsteuerbefreiung** fallen, wenn der Unternehmer sich **zu einer Postzustellung an allen Werktagen und damit im Regelfall sechsmal wöchentlich verpflichtet** hat. Mit diesem Richterspruch scheiterte die Klage eines Postdienstleisters aus Nordrhein-Westfalen, der seine Post nur an fünf Werktagen (dienstags bis samstags) zugestellt hatte; Montag war bei ihm zustellungsfreier Tag. Nach Gerichtsmeinung hatte der Dienstleister damit keine begünstigten Universaldienstleistungen erbracht, denn nach der Post-Universaldienstleistungsverordnung muss die Zustellung „mindestens einmal werktäglich“ erfolgen, so dass eine Zustellung an sechs Tagen pro Woche für die Umsatzsteuerbefreiung zu fordern ist.

BahnCard: Umsatzsteuerliche Behandlung der Zuschreibungsbeträge

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat aktuell zur umsatzsteuerlichen Behandlung der BahnCard Stellung genommen. Mit dem Kauf einer BahnCard erwirbt der Kunde den Anspruch, ein Jahr lang Fahrscheine der Deutschen Bahn AG und der kooperierenden Beförderungsunternehmen - wie zum Beispiel Privatbahnen und Verkehrsverbünde - zu einem ermäßigten Fahrpreis lösen zu können.

Der Verkauf der **BahnCard** erfolgt durch die Deutsche Bahn selbst. Sie tritt dabei im eigenen Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko auf. Mit den **kooperierenden Beförderungsunternehmen** bestehen gesonderte Vereinbarungen. Diese verpflichten sich vertraglich gegenüber der Deutschen Bahn, die BahnCard anzuerkennen und dem Inhaber ermäßigte Fahrscheine auszugeben.

Die ermäßigte Abgabe der Fahrkarten an die BahnCard-Kunden führt bei den Kooperationspartnern zu Einnahmeausfällen. Dafür zahlt ihnen die Deutsche Bahn einen Ausgleich (sog. Zuschreibungsbeträge). Diese Gelder richten sich nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Fahrpreisminderungen. Die Zahlungen im Rahmen der **Zuschreibungsbeträge** unterliegen nach Auffassung der OFD der **Umsatzsteuer** und sind - wie die BahnCard selbst - mit **19 %** zu versteuern.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Leistung der Kooperationspartner gegenüber den Fahrgästen gegebenenfalls nur mit **7 %** zu versteuern ist, wenn es sich um eine Beförderung im Nahverkehr handelt.

Umsatzsteuersatz: Umsätze mit Hochzeits- bzw. Porträtfotografien und Fotobüchern

Die Umsätze von Fotografen unterliegen dem Regelsteuersatz von **19 %**. Das Umsatzsteuergesetz sieht allerdings für die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, eine Steuerermäßigung auf **7 %** vor. Diese Vergünstigung setzt voraus, dass der wesentliche Inhalt der Leistung in der erwähnten Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten besteht. Ob das der Fall ist, bestimmt sich nach dem entsprechend der vertraglichen Vereinbarung erzielten wirtschaftlichen Ergebnis.

Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) liegen die Voraussetzungen dieser Steuerermäßigung bei der Lieferung von **Hochzeits- und Porträtfotografien** normalerweise nicht vor.

Überlässt ein Fotograf seinem Auftraggeber nur die bestellten Positive - zum Beispiel Passbilder, Familien- und Gruppenaufnahmen -, liegt **keine Rechtsübertragung** vor, **sondern eine Lieferung**, die **mit 19 % zu besteuern** ist. Das gilt auch für die Überlassung von Bilddateien. An dieser Beurteilung kann weder die Leistungsbezeichnung in der Rechnung - zum Beispiel „Übertragung von Nutzungsrechten“ - etwas ändern noch der Hinweis des Fotografen, nicht handwerklich, sondern künstlerisch tätig zu sein. Der Regelsteuersatz kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Fotograf in seiner Rechnung das Aufnahmehonorar und den Preis für den Verkauf der Bilder oder Bilddateien gesondert ausweist.

Außerdem weist die OFD darauf hin, dass die Erstellung von **Fotobüchern** ebenfalls dem Regelsteuersatz unterliegt. Damit fällt auf Fotobücher - anders als auf „normale“ Bücher, die lediglich mit **7 %** zu versteuern sind - **19 % Umsatzsteuer** an.



Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Wenn der Bauträger die Umsatzsteuer zurückfordert

In der Baubranche muss der sogenannte **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** beachtet werden. Das bedeutet, dass ein Bauleister, der für einen anderen Bauleister tätig wird, die Umsatzsteuer für seine Leistung nicht selbst an das Finanzamt abführen muss. Vielmehr muss der Leistungsempfänger als Steuerschuldner für die Eingangsleistung die Steuer abführen.

Beispiel: Fliesenleger F wird als Subunternehmer für den Generalunternehmer G tätig. Hier schuldet G die Umsatzsteuer für den Umsatz des F, da beide Beteiligten in der Baubranche tätig sind. F stellt G daher eine Nettorechnung aus und G führt die Steuer an das Finanzamt ab.

In den letzten Jahren war es umstritten, ob es auch dann zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt, wenn der Leistungsempfänger ein Bauträger ist. Im August 2013 entschied der Bundesfinanzhof, dass die Steuerschuldnerschaft in einem solchen Fall normalerweise nicht auf den Leistungsempfänger übergeht. Viele Bauträger hatten die Umsatzsteuer für ihre Subunternehmer jedoch schon vor dieser Entscheidung an das Finanzamt abgeführt. Daher beantragten einige von ihnen nach dem Urteil die Erstattung der gezahlten Steuer.

Kommt es zu einem solchen **Erstattungsantrag durch den Bauträger** als Leistungsempfänger, fordert das Finanzamt die Umsatzsteuer in der Regel beim leistenden Subunternehmer nach. Das Finanzgericht Münster (FG) hat nun entschieden, dass diese Nachforderung nicht in allen Fällen rechtmäßig ist.

Alternativ zur Nachzahlung der Umsatzsteuer kann der Subunternehmer seinen Umsatzsteuer-Nachforderungsanspruch gegenüber seinem Auftraggeber auch an das Finanzamt abtreten, um seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Denn durch den Wechsel der Steuerschuldnerschaft hat ihm sein Bauträger-Kunde ja nur den Nettobetrag für seine Leistung gezahlt. Nach Auffassung des FG besteht für den **Subunternehmer** daher zunächst ein zivilrechtlicher **Nachforderungsanspruch** gegenüber dem Bauträger. Diesen kann er **an das Finanzamt abtreten** und dadurch seiner Zahlungsverpflichtung entgehen. Das Finanzamt muss den zivilrechtlichen Nachforderungsanspruch dann in Eigenregie gegenüber dem Bauträger durchsetzen.

Reisebüros:

EU-Kommission verklagt Deutschland wegen Margenbesteuerung

Die Besteuerung von **Umsätzen aus Reiseleistungen** ist besonders geregelt: Das Gesetz erlaubt es den Reisedienstleistern, lediglich ihre Gewinnmarge - also die Differenz zwischen ihren tatsächlichen Kosten und dem vom Reisenden zu zahlenden Netto-Gesamtbetrag - zu versteuern.

Beispiel: Ein Reisebüro kauft Hotelbettenkapazitäten bei einem Hotelier ein. Der Zimmerpreis liegt bei 50 € einschließlich Umsatzsteuer. Endverbraucher zahlen 90 € für die Zimmer.

Das Reisebüro muss hier lediglich 40 € (die Differenz zwischen dem Einkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer und dem Verkaufspreis) versteuern. Es fällt daher nur Umsatzsteuer in Höhe von (19 % aus 40 € =) 6,39 € an.

Damit soll die Umsatzbesteuerung für Reisebüros, die in der EU Pauschalreisen anbieten, vereinfacht werden.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im September 2013 in mehreren Urteilen festgestellt, dass diese **Sonderregelung** nicht nur auf Reiseverkäufe an private Kunden Anwendung finden muss, sondern auf Reiseverkäufe an alle Kunden einschließlich Unternehmen. **In Deutschland** gilt die Regelung derzeit jedoch **nur für Reiseleistungen**, die **an Privatpersonen** erbracht werden. Da es die Bundesrepublik bislang versäumt hat, die Vorschriften im Umsatzsteuergesetz an das europäische Recht anzupassen, hat die EU-Kommission nun beschlossen, Deutschland vor dem EuGH zu verklagen.

Hinweis: Für Reisebüros kann die Ausweitung der Margenbesteuerung auf Verkäufe an Unternehmen günstiger sein. Für die Unternehmer, die die Reiseleistungen einkaufen, wäre das allerdings ungünstiger, da ihnen hieraus kein Vorsteuerabzug zusteht.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Darlehen an Lebensgefährtin: Zinslosigkeit löst Schenkungsteuer aus

Zusammenleben ohne verheiratet zu sein, ist heutzutage eher die Regel als die Ausnahme. Die bewusste Entscheidung gegen die Ehe hat mitunter aber auch kuriose steuerliche Folgen. Vor dem Finanzgericht München wurde beispielsweise ein Fall verhandelt, in dem ein **Mann seiner Lebensgefährtin ein Darlehen** von 150.000 € zur Finanzierung der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an ihrem Wohnhaus **gewährt** hatte. Eine Verzinsung sollte nicht erfolgen und die Rückzahlung erst zwölf Jahre später fällig werden.



Diese Absprache mag dem steuerlichen Laien zwar fair erscheinen, denn der Mann durfte die ganze Zeit unentgeltlich im Haus seiner Partnerin wohnen.

Das Finanzamt bewertete dies aber als Schenkung, denn die **Zinslosigkeit** erfüllte nach Auffassung der Beamten den Tatbestand einer sogenannten freigebigen Zuwendung. In dem schriftlichen Darlehensvertrag hatten die Lebenspartner jedwede Gegenleistung für die Zinslosigkeit ausgeschlossen. Der Vorteil der Zinslosigkeit war damit eine **Schenkungs- und steuerpflichtig**. Insgesamt 18.285 € sollte die beschenkte Frau bezahlen.

Zwei interessante Fragen lassen sich anhand des daraus hervorgegangenen Streitfalls beantworten:

1. Wie wird der steuerpflichtige Vorteil aus der Zinslosigkeit des Darlehens ermittelt?
2. Warum ist das unentgeltliche Wohnen keine Gegenleistung, die den Wert der Schenkung mindert?

Zu 1: Der Wert der Zinslosigkeit wird standardmäßig mit einem Zinssatz von 5,5 % pro Jahr der Darlehenslaufzeit angenommen. Vereinfachend lässt sich fragen: Welcher Betrag hätte im Zeitpunkt der Darlehensgewährung zu 5,5 % Zinsen angelegt werden müssen, um im Zeitpunkt der vereinbarten Tilgung den Darlehensbetrag erreicht zu haben? Die Differenz zwischen dem so errechneten Betrag und dem tatsächlich gewährten Darlehen ist der **Vorteil, der der Schenkungssteuer unterliegt**.

Zu 2: Das gemeinsame Wohnen bestand vor und nach der Darlehensgabe. Nach Auffassung der Richter war es Ausdruck der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft. Das Darlehen und die Zinslosigkeit hatten damit nichts zu tun. Die Lebensgefährten hatten auch nicht vereinbart, dass im Fall einer Trennung die Zinslosigkeit nicht mehr fortbestehen sollte. Daher konnte das **unentgeltliche Wohnen** auch **keine Gegenleistung** sein. Die Klage wurde abgewiesen.

Hinweis: Wäre die Hausbesitzerin mit dem Schenker verheiratet gewesen, hätte der Freibetrag von 500.000 € für Ehegatten die Schenkungssteuer verhindert. Bei Fragen zur Besteuerung von Darlehen beraten wir Sie gern.

Gewerbesteuer

Freiberufler:

Gewerbliche Einkünfte durch Beteiligung von Kapitalgesellschaft

Wann sind Einkünfte freiberuflich und wann nicht, und wie unterscheiden sich freiberufliche Einkünfte eigentlich von gewerblichen? Das sind Fragen, deren Beantwortung ganze Bücher füllen könnte.

Kurz gesagt aber sind unternehmerische Einkünfte, die als freiberuflich im Sinne des Einkommensteuergesetzes gelten (also etwa Einkünfte von Ärzten, Steuerberatern, Architekten, Wirtschaftsprüfern etc.), keine gewerblichen Einkünfte, alle anderen unternehmerischen Einkünfte dagegen schon. Die beiden Einkunftsarten unterscheiden sich durch die Gewerbesteuerpflicht. Während Gewerbetreibende Gewerbesteuer zahlen, müssen das Freiberufler nicht. Dafür entrichten diese eine höhere Einkommensteuer.

Bei der Einordnung einer Tätigkeit als gewerblich oder freiberuflich ist die sogenannte Infektions- oder Abfärbetheorie zu berücksichtigen, nach der bereits eine geringe gewerbliche Tätigkeit dazu führt, dass eine eigentlich freiberufliche Tätigkeit insgesamt als gewerblich gilt. Die gewerbliche Tätigkeit färbt also ab bzw. infiziert die freiberuflichen Einkünfte.

Wie das Finanzgericht Hamburg kürzlich festgestellt hat, gilt das auch für eine „freiberufliche“ Personengesellschaft in Form einer KG, wenn eine GmbH als Kommanditistin beteiligt ist. Denn vom Gesetz her hat eine GmbH immer gewerbliche Einkünfte - dass diese GmbH eine zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, ist unerheblich. Im zugrunde liegenden Fall war sogar der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH der Komplementär der KG, die ohnehin nur aus ihm selbst als Wirtschaftsprüfer und der GmbH bestand.

Grund für dieses Urteil ist folgendes: Die **Freiberuflichkeit ist immer an die Berufsqualifikation gebunden**. Eine Berufsqualifikation kann aber nur eine natürliche Person besitzen, nicht hingegen eine GmbH als juristische Person und Körperschaft. Deshalb können einzig **Personengesellschaften, deren Mitunternehmer allesamt freiberuflich tätig sind**, freiberufliche Einkünfte erzielen. Alle anderen Personengesellschaften (zum Beispiel mit der Beteiligung einer GmbH) haben gewerbliche Einkünfte.

Hinweis: Sie erkennen sich als Freiberufler in dem beschriebenen Fall wieder? Bei konkreten Fragen zu Ihrem Sachverhalt vereinbaren Sie bitte einen Termin.



Gewerbeverlust: Verlustuntergang bei Wechsel der Unternehmensidentität

Der Begriff „Verlust“ allein ist schon negativ genug. Im Steuerrecht wird dieser Begriff noch einmal übertroffen - von dem Begriff „Verlustuntergang“. Dieser auch als steuerlicher Totalschaden benennbare Vorgang kommt allerdings nicht so ohne weiteres auf Sie als Unternehmer zu. Denn erst wenn Sie überhaupt einen Verlust haben, der gewerbesteuerlich vorgetragen werden kann, ist ein Verlustuntergang möglich.

Das geschieht auch nur dann, wenn Sie einen **Wechsel des Unternehmers bzw. des Unternehmens** durchführen. Steuerlich korrekt wird in dem Zusammenhang von **Unternehmer- und Unternehmensidentität** gesprochen. Der Gewerbeverlust ist nämlich mit dem Unternehmen und mit dem Unternehmer verbunden. Ändert sich das Unternehmen oder der Unternehmer, entsteht quasi ein neues Unternehmen und der Verlust bleibt bei dem alten (welches aber gar nicht mehr existiert). Erst dann ist der Verlustuntergang tatsächlich eingetreten.

Entscheidend für die Unternehmensidentität - ein zugegebenermaßen relativ weitläufiger Begriff - ist das Gesamtbild der Betätigung, das sich aus den wesentlichen Merkmalen des Gewerbebetriebs ergibt. Das können unter anderem die Art der Betätigung, der Kunden- und Lieferantenkreis, die Arbeitnehmerschaft, die Geschäftsleitung, die Betriebsstätten, die Organisation und die Finanzierung sowie der Umfang und die Zusammensetzung des Aktivvermögens sein. Eine neue Tätigkeit stellt dann keine Betriebseinstellung des alten Betriebs und Gründung eines neuen Betriebs dar, wenn die alte und die neue Tätigkeit wirtschaftlich, finanziell oder organisatorisch zusammenhängen.

Wie schnell man bei diesem Thema in die Falle tappen kann, musste kürzlich ein Konzern vor dem Finanzgericht Köln erfahren, der diverse Schwestergesellschaften auf eine einzige GmbH verschmolzen hatte. Nur bei einer Gesellschaft - einer KG - verschob es den Zeitpunkt der Verschmelzung, da noch Grundstücke aus dem Betriebsvermögen veräußert werden sollten. Die auf den Grundstücken bestehende Produktionsstätte pachtete die GmbH derweil von der KG. Und genau darin lag der Fehler.

Die KG hatte nämlich gewerbesteuerliche Verluste erwirtschaftet und zählte ursprünglich zu den produzierenden Gewerben. Nun verpachtete sie die Produktion, sämtliche Arbeitnehmer wechselten in die neue GmbH. **Durch die Wandlung in ein Verpachtungsunternehmen wandelte sich jedoch auch die Unternehmensidentität.** Die **Verluste gingen unter**. Somit müssen die **möglichen Gewinne** durch eine spätere Veräußerung der Grundstücke **ohne Verlustverrechnung versteuert** werden, denn die Verluste gibt es ja nicht mehr. Per Saldo ein echter steuerlicher Totalschaden, eben ein Verlustuntergang.

Hinweis: Sie planen Umstrukturierungen oder andere Maßnahmen, um Ihr Unternehmen wieder auf Kurs zu bringen oder Einsparungen zu realisieren? Solche Maßnahmen sollten steuerlich gut durchdacht sein - lassen Sie sich durch uns beraten.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer bei Zwangsversteigerung: Anteilige Instandhaltungsrückstellung ist nicht abziehbar

Um zukünftige Instandhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum finanzieren zu können, zahlen Wohnungseigentümer regelmäßig Gelder in die Instandhaltungsrückstellung ihrer Wohnungseigentümergeinschaft ein. Im Fall eines Eigentümerwechsels verbleibt die Rückstellung bei der Gemeinschaft und wird nicht anteilig ausbezahlt.

Ein Immobilieninvestor ist vor dem Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Vorstoß gescheitert, die Instandhaltungsrückstellungen von der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage seiner ersteigerten Immobilien abzuziehen. Er hatte mehrere Wohnungen bei Zwangsversteigerungen erworben, woraufhin sein Finanzamt die Grunderwerbsteuer auf Grundlage des jeweils abgegebenen Meistgebots berechnet hatte. Der Investor wollte vor dem BFH durchsetzen, dass das Amt die auf die Wohnungen entfallenden Instandhaltungsrückstellungen von den Meistgeboten abzieht.

Der BFH urteilte jedoch, dass das Amt korrekt gerechnet hatte. Nach dem Wortlaut des Grunderwerbsteuergesetzes bemisst sich die **Steuer bei einer Zwangsversteigerung nach dem Meistgebot**. Die **anteilige Instandhaltungsrückstellung** darf nach Gerichtsmeinung **nicht in Abzug** gebracht werden, denn sie ist nicht Gegenstand der Versteigerung. Sie gehört zum Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümergeinschaft (nicht zum Vermögen des ehemaligen Wohnungseigentümers) und geht beim Eigentümserwerb im Versteigerungsverfahren (durch Zuschlag) nicht kraft Gesetzes auf den Ersteher über. Somit **fehlt** es an einem sogenannten **Rechtsträgerwechsel**, der für die Grunderwerbsteuer typisch ist.



Auch der Umstand, dass die Mitgliedschaft in der Wohnungseigentümergeinschaft mit dem Zuschlag im Versteigerungsverfahren auf den Ersteher übergeht, rechtfertigt nach Gerichtsmeinung keinen Abzug der anteiligen Instandhaltungsrückstellung.

Hinweis: Die Entscheidung bezieht sich auf Erwerbe im Zwangsversteigerungsverfahren; beim regulären Kauf einer Eigentumswohnung gilt derzeit noch die BFH-Rechtsprechung aus 1991, wonach das Guthaben aus einer Instandhaltungsrückstellung aus der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage herausgerechnet werden darf. Der BFH ließ in seinem neuen Urteil offen, ob er an dieser Rechtsprechung auch nach der Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes zum 01.01.2007 noch festhält.

Aufhebung eines Grunderwerbs: Gefährdet ein anschließender Anteilsverkauf die Steuererstattung?

Als Grundstückseigentümer und Unternehmer haben Sie sicher schon einige Schwierigkeiten mit den Eigentumsverhältnissen bei Ihren Immobilien durchlebt. Für die Umsetzung eines bestimmten Konzepts fehlt es mitunter an einem (Teil-)Grundstück, welches angemietet oder gekauft werden muss. Je nach Anzahl der Teilgrundstücke, Fremdeigentümer und der Erfolgsquote besteht dann das Risiko, dass es am Ende gar nicht wie gewünscht genutzt werden kann und für das Vorhaben „wertlos“ wird. In diesem Fall muss der **Grunderwerb** eventuell **rückgängig gemacht** werden.

Die bereits **festgesetzte Grunderwerbsteuer** wird bei solch einer Rückgängigmachung üblicherweise **zurückerstattet**. Die Steuerfestsetzung wird allerdings nur dann aufgehoben, wenn dies innerhalb von zwei Jahren nach der Steuerentstehung stattfindet. Wie kürzlich das Finanzgericht Hamburg (FG) entschieden hat, gelten die Grundsätze der Rückgängigmachung auch für komplexere Fälle wie die **„nachträgliche Einverleibung des Grundstücks durch die Hintertür“**.

Im Urteilsfall hatte ein findiger Unternehmer den Kauf eines Gebäudes rückgängig gemacht. Dieses stand nämlich auf einem fremden Grundstück, welches von dem bisherigen Eigentümer des Gebäudes angemietet wurde. Und der Erwerber des Gebäudes hätte den mit dem Vermieter bestehenden Vertrag über die Nutzung des Grund und Bodens nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen übernehmen können. Daher kaufte er im gleichen Zug mit der Rückgängigmachung eine 94%-ige Beteiligung am bisherigen Mieter und Gebäudeeigentümer und konnte dadurch den Mietvertrag zu den alten Bedingungen fortführen.

Das Finanzamt wollte dem Unternehmer die Grunderwerbsteuer nicht zurückerstatten, weil er das Gebäude trotz der Rückgängigmachung nicht „verloren“ hatte. Das FG stellte dabei aber klar, dass eine 94%-ige Beteiligung noch keine **Grunderwerbsteuer auslöst. Erst ab einer Beteiligungshöhe von 95 %** wird ein Grunderwerbsteuerlich relevanter Vorgang angenommen. Und dieser Grundsatz beim Erwerb muss auch bei der Rückgängigmachung gelten. Im Urteilsfall gab es also trotz des Erwerbs von 94 % keinen Grund, die Steuer festzusetzen. Der klagende Unternehmer kann nun mit einer Steuererstattung rechnen.

Hinweis: Dieser Fall enthält noch verschiedene andere Falltüren, die bei Grundstücksverträgen regelmäßig vorkommen. Bitte sprechen Sie bei Grund- oder Beteiligungserwerben immer auch mit uns und lassen Sie sich über die Risiken aufklären.

Verfahrensrecht

Registrierkassen: Ab 2017 gelten verschärfte Regeln

In bargeldintensiven Betrieben liegt der Fokus der steuerlichen Betriebsprüfung häufig auf der **Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung**. Unregelmäßigkeiten in diesem Bereich führen hier oft zu kräftigen Hinzuschätzungen durch das Finanzamt.

Bereits im Jahr 2010 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in der „neuen Kassenrichtlinie“ seine erhöhten Anforderungen an die Aufbewahrung **digitaler Unterlagen bei Bargeschäften** dargelegt. Demnach muss ein Kassensystem unter anderem **alle Buchungsdaten** im Detail sowie weitere Daten **elektronisch und unveränderbar aufzeichnen und mindestens zehn Jahre archivieren**, wobei die Archivierung auch auf einem nachgeschalteten System erfolgen kann. Im Fall einer Betriebsprüfung müssen die Daten dem Prüfer elektronisch in einem auswertbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

Damit Betriebe ihre alten Kassensysteme (ohne geforderte Speicherungsmöglichkeit) nicht zwangsläufig sofort austauschen mussten, hatte das BMF damals folgende **Übergangsfrist** formuliert: Unternehmer durften ihre alten Kassen demnach noch **bis zum 31.12.2016** weiterhin einsetzen, sofern

- sie technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchgeführt hatten, die erhöhten Anforderungen an die Datenaufbewahrung zu erfüllen, oder
- sich die Kasse bauartbedingt nicht aufrüsten ließ.



Hinweis: Spätestens zum 31.12.2016 entsteht also auch bei Ihnen Handlungsbedarf, wenn Sie noch immer ein altes elektronisches Kassensystem einsetzen, das die erhöhten Anforderungen nicht erfüllt. Derartige Kassen müssen entweder ausgetauscht oder auf den geforderten technischen Stand gebracht werden. Ignorieren Sie die neuen Regeln und setzen Sie Ihr altes Kassensystem weiterhin für die steuerliche Einnahmenermittlung ein, besteht die Gefahr, dass das Finanzamt Ihre Buchhaltung später nicht anerkennt und Steuernachzahlungen einfordert.

Mündliche Verhandlung: Verzicht kann nicht ohne weiteres zurückgenommen werden

Ein Finanzgericht kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Beteiligten eines Rechtsstreits damit einverstanden sind. Nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) kann der Verzicht auf diesen Termin jedoch nicht ohne weiteres wieder zurückgenommen werden.

Im zugrundeliegenden Fall hatten Vermieter mit ihrem Finanzamt vor dem Finanzgericht München (FG) um die steuerliche Anerkennung von Vermietungsverlusten gestritten. In einer mündlichen Verhandlung erklärte sich das Amt zur Bescheidänderung bereit, woraufhin die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärten. Als Hintertür hielten sich die Beteiligten jedoch einen Widerruf dieser Vereinbarung offen; für diesen Fall erklärten sie sich zudem mit einer Entscheidung des Gerichts ohne erneute mündliche Verhandlung einverstanden.

Der neue Prozessbevollmächtigte der Vermieter widerrief die Erledigungserklärung schließlich fristgerecht und bat - trotz des damals ausgesprochenen Verzichts - um Durchführung einer erneuten mündlichen Verhandlung. Als das FG diesen Wunsch übergang und die Klage ohne erneute mündliche Verhandlung abwies, sahen sich die Vermieter einem Verfahrensfehler ausgesetzt (Verletzung des rechtlichen Gehörs). Ihr Versuch, das finanzgerichtliche Urteil noch über eine Nichtzulassungsbeschwerde zu Fall zu bringen, scheiterte vor dem BFH.

Die Bundesrichter ließen die Revision nicht zu, da sie keinen Verfahrensfehler erkennen konnten. Ein **Verzicht auf eine mündliche Verhandlung** ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Prozesshandlung **nicht frei widerrufbar**.

Der Verzicht kann **nur ausnahmsweise** widerrufen werden, **wenn sich die Prozesslage nach der abgegebenen Einverständniserklärung wesentlich geändert** hat. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen, wenn wie im vorliegenden Fall lediglich der Prozessbevollmächtigte gewechselt wurde.

Hinweis: Wer auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, kann diese Entscheidung also nicht ohne weiteres zurücknehmen. Prozessbeteiligte sollten also rechtzeitig abwägen, ob eine mündliche Verhandlung noch zur Darlegung der Sach- und Rechtslage genutzt werden sollte.

Kindergeld: Ohne Bedürftigkeit keine Abzweigung

Haben Sie sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, wofür das Kindergeld eigentlich da ist? Das Kindergeld verfolgt mehrere Zwecke. Einerseits soll es der Abgeltung des Existenzminimums des Kindes dienen, andererseits (sollte noch etwas übrig sein) der Förderung der Familie zuträglich sein. Und jetzt kommt die spannende Frage: Wann sind diese Zwecke nicht mehr erfüllt?

Darüber hatte kürzlich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) zu entscheiden. Im zugrunde liegenden Fall absolvierte die volljährige Tochter eine Ausbildung und hatte sämtliche Verbindungen zur alleinerziehenden und mittellosen Mutter gekappt. Unter anderem führte sie auch einen separaten Haushalt an Ihrem Tätigkeitsort. Die Mutter erhielt jedoch weiterhin das Kindergeld.

Das fand die Tochter unfair und verlangte die Abzweigung des Kindergeldes entweder ganz oder zumindest zum Teil. Denn Unterhaltsleistungen gewährte ihr die Mutter nicht - sie zahlte lediglich ihre Ballettstudiobeiträge. Nach Ansicht des FG hatte die Tochter aber dennoch **keinen Rechtsanspruch auf das Kindergeld**. Es gibt nämlich nur **zwei Möglichkeiten**, eine **Abzweigung des Kindergeldes zu erreichen**:

- Entweder die Mutter **kommt ihrer Unterhaltspflicht nicht nach**: Das war vorliegend nicht der Fall, denn eine Unterhaltspflicht besteht nur, soweit eine Bedürftigkeit der Tochter gegeben ist. Diese absolvierte jedoch eine Ausbildung und verdiente daher selbst genug, um ihren Lebensunterhalt und ihr Existenzminimum zu decken.
- Oder die **Unterhaltsleistung** der Mutter ist **mangels Leistungsfähigkeit geringer als das Kindergeld** selbst: Das traf hier zwar zu, doch laut FG bestand trotzdem kein Anspruch auf das Kindergeld, da diese Regelung ebenfalls auf eine Unterhaltspflicht und die - hier nicht gegebene - Bedürftigkeit der Tochter abstellt.

Hinweis: Familienstreitigkeiten sind nie schön, kommen aber leider vor. Wir beraten Sie auch zu emotional aufgeladenen Themen diskret.